

Art. 98 und 99 der Verfassung des Kantons Graubünden

vom 18. Mai 2003

VIII. Staat und Kirchen

Art. 98 Landeskirchen und Kirchgemeinden

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

² Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³ Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlichrechtlich anerkannt werden.

Art. 99 Autonomie

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

² Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen zu erheben.

³ Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

⁴ Der Kanton hat die Oberaufsicht über die rechtmässige Verwendung der finanziellen Mittel und die Einhaltung der Rechtsordnung.

⁵ Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.